

- Lesefassung -

Spielapparatesteuersatzung der Stadt Schmölln vom 25. April 2025					
	Ausfertigung	Bes.Nr.	SR-Sitzung	Veröff.	Inkrafttreten
Satzung	25.04.2025	B 0147/2025	27.03.2025	08.05.2025	01.07.2025

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln
(Spieleapparatesteuersatzung)
vom 25. April 2025**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 27. März 2025 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Schmölln erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, die vorwiegend auf individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie z.B. Billard und Dart sowie Musikautomaten und Apparate

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates nach § 3 Abs. 1 im Austausch ein neuer gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als nicht weitergeführt. Die Berechnung und Entrichtung der Steuer erfolgt für die Apparate jeweils separat.
- (3) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Apparat nach § 3 Abs. 2 durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.
- (2) Neben dem Veranstalter bzw. Halter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- bzw. oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 6 Anzeigepflicht

Die Aufstellung bzw. Entfernung eines Apparates ist vom Steuerschuldner schriftlich unter Angabe der Geräteart, des Aufstellortes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich der Zulassungsnummer innerhalb von 14 Tagen der Stadt Schmölln mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme/Entfernung eines Apparates gilt frühestens der Tag der Abmeldung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes gem. § 2.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet die Steuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt der Stadt Schmölln eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Eintragungen in der Erklärung sind getrennt nach Aufstellorten und für jeden Apparat gesondert, aufsteigend nach Zulassungsnummer, vorzunehmen.
Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 Euro angesetzt.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig (Abweichungen bis zu einer Höhe von 1,00 Euro bleiben unbeachtlich), nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bei der Stadt Schmölln einreicht. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden.
Von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO i.V.m. mit dem ThürKAG kann Gebrauch gemacht werden.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: Aufstellort, Geräteart, -typ, -nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die ausgezahlten Gewinne und den Kasseneinhalt (elektronisch gezahlte Bruttokasse). Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Alle durch die Spielapparate erzeugbaren und vorgenommenen Aufzeichnungen, die zur Erhebung und Festsetzung der Steuer notwendig sind, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der AO und der Stadt Schmölln auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.
- (5) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt Schmölln zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag i.S. des § 7 Abs. 3 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Schmölln sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Der Steuerschuldner hat Auskünfte zu erteilen und die zum Verständnis der Geschäftsunterlagen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind er oder von ihm benannte Personen dazu nicht in der Lage oder die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend, so können andere Betriebsangehörige um Auskunft ersucht werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht

gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 31. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schmölln, den 25. April 2025

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel